

817 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

28. 3. 1968

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
1968 über die Evidenthaltung strafgerichtlicher
Verurteilungen (Strafregistergesetz
1968)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Strafregister

§ 1. (1) Zum Zwecke der Evidenthaltung strafgerichtlicher Verurteilungen wird für das gesamte Bundesgebiet ein Strafregister geführt.

(2) Die Führung des Strafregisters obliegt der Bundespolizeidirektion Wien.

Gegenstand der Aufnahme in das Strafregister

§ 2. (1) In das Strafregister sind aufzunehmen:

1. alle rechtskräftigen Verurteilungen durch inländische Strafgerichte;

2. alle rechtskräftigen Verurteilungen österreichischer Staatsbürger und solcher Personen, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, durch ausländische Strafgerichte;

3. alle rechtskräftigen Verurteilungen durch ausländische Strafgerichte, zu deren gegenseitiger Mitteilung sich die vertragschließenden Staaten in dem Internationalen Abkommen vom 4. Mai 1910, RGBl. Nr. 116/1912, betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen, dem Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei vom 20. April 1929, BGBl. Nr. 347/1931, dem Abkommen zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel vom 13. Juli 1931, BGBl. Nr. 198/1934 II, und dem Internationalen Abkommen zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen vom 11. Oktober 1933, BGBl. Nr. 317/1936, verpflichtet haben;

4. alle sich auf eine der in den Z. 1 bis 3 angeführten Verurteilungen beziehenden Entschlüsse des Bundespräsidenten und Entscheidungen der inländischen Strafgerichte über

a) die nachträgliche Festsetzung einer Strafe oder Anordnung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme;

b) die nachträgliche Bestellung oder Erhebung eines Bewährungshelfers;

c) die Begnadigung des Verurteilten, die Milderung oder Umwandlung einer Strafe;

d) die nachträgliche bedingte Nachsicht einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme;

e) die Verlängerung einer Probezeit;

f) der Widerruf eines bedingten Strafnachlasses oder der bedingten Nachsicht einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme;

g) die endgültige Nachsicht einer Strafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme;

h) das Absehen von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe;

i) das Unterbleiben der Unterbringung in einem Arbeitshaus;

j) die vorzeitige Entlassung unter Bestimmung einer Probezeit;

k) den Widerruf einer vorzeitigen Entlassung;

l) die endgültige Entlassung;

m) die Aufhebung oder Änderung einer Verurteilung oder späteren Entscheidung;

n) das endgültige Absehen von der Verhängung einer Strafe;

o) die Tilgung einer Verurteilung;

5. alle sich auf in das Strafregister eingetragene Verurteilungen durch ausländische Strafgerichte beziehenden Entscheidungen und Verfügungen ausländischer Organe, die den in Z. 4 genannten Entschlüssen und Entscheidungen gleichstehen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes gelten folgende Verurteilungen als getilgt und sind in das Strafregister nicht aufzunehmen:

a) alle vor dem 27. April 1945 erfolgten Verurteilungen durch inländische oder ausländische Strafgerichte, sofern sie nicht auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe lauten;

b) alle vor dem 26. Oktober 1955 erfolgten Verurteilungen österreichischer Staatsbürger durch ausländische Strafgerichte zu nicht mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe;

c) alle vor dem 26. Oktober 1955 erfolgten Verurteilungen österreichischer Staatsbürger durch ausländische Militärgerichte.

(3) Als Verurteilung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jedes Erkenntnis anzusehen, mit dem wegen einer nach österreichischem Recht von den Gerichten nach der Strafprozeßordnung abzuurteilenden Handlung in einem den Grundsätzen des Artikels 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechenden Verfahren über eine Person eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme verhängt wird oder doch ein Schuldspruch ergeht.

Strafkarten

§ 3. (1) Die Verurteilungen durch inländische Strafgerichte sind nach Eintritt der Rechtskraft von den Gerichten, die in erster Instanz erkannt haben, der Bundespolizeidirektion Wien durch Übersendung von Strafkarten mitzuteilen.

(2) Die Strafkarten haben folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung und das Aktenzeichen des Strafgerichtes (erster Instanz);

2. Vor- und Familiennamen sowie alle früher geführten Namen des Verurteilten, Tag und Ort seiner Geburt, seine Staatsangehörigkeit, seinen Wohnort und seine Anschrift;

3. Vornamen der Eltern des Verurteilten;

4. den Tag des Eintrittes der Rechtskraft der Verurteilung;

5. die Bezeichnung der strafbaren Handlung, deretwegen die Verurteilung erfolgt ist;

6. alle vom Strafgericht ausgesprochenen Strafen oder die Angabe, daß keine Strafe ausgesprochen worden ist; alle vom Strafgericht ausgesprochenen mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen einschließlich der Unterbringung in einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige; die Angabe, daß Landesverweisung oder Abschaffung ausgesprochen oder daß ein Bewährungshelfer bestellt worden ist; bei bedingten oder befristeten Strafen oder vorbeugenden Maßnahmen ist der Endtag; bei der Unterbringung in einem Arbeitshaus aber die Dauer der Probezeit anzuführen;

7. ob der Täter eine der Taten unter Alkoholeinwirkung begangen hat;

8. ob eine der Taten ein Verkehrsdelikt war;

9. die Zahl der früheren Verurteilungen und die Angabe, ob eine frühere Verurteilung wegen einer gleichen (gleichartigen) strafbaren Handlung erfolgte.

(3) Wurde bei der Verurteilung gemäß § 265 der Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, auf eine dem Verurteilten früher zuerkannte Strafe

Rücksicht genommen, so ist unter Hinweis auf § 265 der Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98, auch die frühere Verurteilung anzugeben (Abs. 2 Z. 1).

(4) Die näheren Vorschriften über die Form der Strafkarten sind von den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesministerien einvernehmlich durch Dienstanweisungen zu erlassen.

Sonstige Mitteilungen

§ 4. (1) Die sich auf eine der in den Z. 1 bis 3 des § 2 Abs. 1 angeführten Verurteilungen beziehenden Entschließungen des Bundespräsidenten und rechtskräftigen Entscheidungen inländischer Strafgerichte sind der Bundespolizeidirektion Wien von dem Gerichte mitzuteilen, das den Verurteilten davon zu verständigen hat. In der Mitteilung ist die Verurteilung anzugeben, auf die sich die Entschließung oder Entscheidung bezieht. Die näheren Vorschriften über die äußere Form dieser Mitteilungen sind von den mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Bundesministerien einvernehmlich durch Dienstanweisungen zu erlassen.

(2) Die Verurteilungen und die sich darauf beziehenden Entscheidungen und Verfügungen ausländischer Organe sind der Bundespolizeidirektion Wien von allen inländischen Behörden und Ämtern mitzuteilen, die hievon Kenntnis erlangen, falls ihnen nicht bekannt ist, daß der Bundespolizeidirektion Wien bereits eine entsprechende Mitteilung zugegangen ist.

(3) Erlangen inländische Behörden oder Ämter Kenntnis vom Ableben einer Person, deren Verurteilung in das Strafregister aufzunehmen war, so haben sie hievon der Bundespolizeidirektion Wien Mitteilung zu machen, falls ihnen nicht bekannt ist, daß dieser Behörde eine entsprechende Mitteilung bereits zugegangen ist.

Berichtigung früherer Mitteilungen

§ 5. (1) Gelangt einem inländischen Strafgericht zur Kenntnis, daß in den persönlichen Verhältnissen eines Verurteilten (§ 3 Abs. 2 Z. 2) eine Änderung eingetreten ist oder daß die im Strafregister enthaltenen Angaben über einen verurteilten oder eine Verurteilung unrichtig sind oder daß eine Person Verurteilungen erlitten hat, die im Strafregister nicht eingetragen sind, so hat es hievon der Bundespolizeidirektion Wien Mitteilung zu machen.

(2) Die Leiter von Justizanstalten haben solche Umstände, sobald sie ihnen zur Kenntnis kommen, dem zur Mitteilung der betreffenden Verurteilung zuständigen Gericht zu berichten.

(3) Erlangen inländische Behörden oder Ämter hinsichtlich einer der Bundespolizeidirektion

Wien mitgeteilten ausländischen Verurteilung Kenntnis von Umständen der in Abs. 1 bezeichneten Art, so haben sie davon der Bundespolizeidirektion Wien Mitteilung zu machen, falls ihnen nicht bekannt ist, daß dieser Behörde eine entsprechende Mitteilung bereits zugegangen ist.

Mitteilungen über das Ableben von Verurteilten

§ 6. Die Bundespolizeidirektion Wien hat von dem ihr von einer Behörde oder Dienststelle mitgeteilten Ableben eines Verurteilten zu benachrichtigen:

1. im Falle einer bedingten Verurteilung oder einer Verurteilung, bei der die Strafe bedingt nachgelassen oder die Unterbringung in einem Arbeitshaus aufgeschoben worden ist, das zur Mitteilung der betreffenden Verurteilung zuständige Gericht;

2. wenn der Verurteilte bedingt oder aus einer Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige zur Probe entlassen worden war, das nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 152, nach § 7 Abs. 3 des Arbeitshausgesetzes 1951, BGBl. Nr. 211, in der Fassung des Strafrechtsänderungsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 152, oder nach § 27 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes 1961, BGBl. Nr. 278, zuständige Gericht.

Mitteilungen über spätere Verurteilungen

§ 7. Wird der Bundespolizeidirektion Wien die neuerliche Verurteilung einer Person mitgeteilt, die bedingt verurteilt worden ist oder deren Strafe bedingt nachgelassen oder deren Unterbringung in einem Arbeitshaus bedingt nachgesehen oder die bedingt oder zur Probe entlassen worden ist, ohne daß bereits eine der in § 2 Abs. 1 Z. 4 lit. a, f, g, l oder n vorgesehenen Entscheidungen mitgeteilt worden ist, so hat die Bundespolizeidirektion Wien von der neuerlichen Verurteilung das für die in Betracht kommende Entscheidung zuständige Gericht zu verständigen.

Strafregisterauskünfte

§ 8. (1) Von den in anderen Bundesgesetzen und in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehenen Fällen abgesehen, hat die Bundespolizeidirektion Wien über Verlangen kostenfrei aus dem Strafregister Auskunft zu erteilen:

1. allen inländischen Behörden, den Dienststellen der Bundesgendarmerie sowie hinsichtlich der Angehörigen des Bundesheeres auch den militärischen Kommanden,

2. allen ausländischen Behörden, sofern Gegenseitigkeit besteht.

(2) Zwischenstaatliche Vereinbarungen, nach denen Verurteilungen durch inländische Straf-

gerichte und die sich darauf beziehenden Entschlüsse des Bundespräsidenten und rechtskräftige Entscheidungen inländischer Strafgerichte ausländischen Staaten ohne besonderes Verlangen mitzuteilen sind, bleiben unberührt.

Bescheinigungen über Verurteilungen

§ 9. (1) Die Bürgermeister, in Orten, für welche Bundespolizeibehörden bestehen, diese, sowie die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland haben auf Antrag auf Grund der bei der Bundespolizeidirektion Wien gesammelten Unterlagen Bescheinigungen über die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen des Antragstellers oder darüber auszustellen, daß das Strafregister keine solche Verurteilung enthält (Strafregisterbescheinigungen).

(2) Die örtliche Zuständigkeit zur Ausstellung dieser Bescheinigungen richtet sich nach dem Aufenthaltsort des Antragstellers.

(3) Der Antrag ist abzulehnen, wenn sich der Antragsteller über seine Person nicht ausweisen vermag. Der Antrag ist weiters abzulehnen, wenn nach dem Antragsteller zum Zwecke der Aufenthaltsermittlung, Verhaftung oder Festnahme gefahndet wird.

(4) Wo in bestehenden bundesgesetzlichen Vorschriften von Sitten-, Leumunds- oder Führungszeugnissen die Rede ist, treten an deren Stelle die in Abs. 1 genannten Bescheinigungen.

Gemeinsame Bestimmungen für Auskünfte und Bescheinigungen

§ 10. (1) Die Verurteilungen einer Person und die sich darauf beziehenden Entschlüsse, Entscheidungen und Verfügungen (§ 2) dürfen in Auskünfte oder Bescheinigungen im Sinne der §§ 8 und 9 nicht mehr aufgenommen werden, wenn seit dem Tode dieser Person fünf Jahre verstrichen sind oder diese Person das 90. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die in anderen Gesetzen bestehenden Verbote, bestimmte Verurteilungen in Auskünften oder Bescheinigungen im Sinne der §§ 8 und 9 aufzunehmen, bleiben unberührt.

(3) Sind im Strafregister keine oder nur solche Verurteilungen enthalten, die in die Auskunft bzw. Bescheinigung nicht aufgenommen werden dürfen, so hat die Auskunft bzw. Bescheinigung zu lauten:

„Im Strafregister scheint keine Verurteilung auf.“

Statistik

§ 11. Zur Erstellung der Kriminalstatistik hat die Bundespolizeidirektion Wien innerhalb der ersten fünf Monate jedes Kalenderjahres die in den ihr von den Strafgerichten übermittelten

Strafkarten über Verurteilungen, die im vergangenen Kalenderjahr rechtskräftig geworden sind, enthaltenen Daten dem Österreichischen Statistischen Zentralamt bekanntzugeben.

Schlußbestimmungen

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. die Strafregisterverordnung 1933, BGBl. Nr. 258;

2. § 21 der Vollzugsanweisung der Staatsämter für Justiz, für Inneres und Unterricht und für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit

dem Staatsamt für Finanzen vom 23. September 1920, StGBI. Nr. 438, zur Durchführung des Gesetzes über die bedingte Verurteilung;

3. die Durchführungsverordnung zum Arbeitshausgesetz, BGBl. Nr. 232/1933;

4. Abs. 2 und 3 des § 22 der Verordnung der Bundesministerien für Justiz, für Inneres und für soziale Verwaltung vom 4. August 1960, BGBl. Nr. 172, über die bedingte Entlassung.

Vollziehungsklausel

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind die Bundesministerien für Inneres und für Justiz, je nach ihrem Wirkungskreis, beauftragt.

Erläuternde Bemerkungen

I.

Gegen die derzeit in Geltung stehende Verordnung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Juni 1933, BGBl. Nr. 258, betreffend das Strafregister und andere Vormerke über strafgerichtliche Verurteilungen; im folgenden kurz Strafregisterverordnung 1933 genannt, bestehen seit langem schwerwiegende Bedenken verschiedenster Art.

So wurden in diesem Zusammenhang zum Beispiel die Meinungen vertreten, daß die Strafregisterverordnung 1933 mit dem 19. Dezember 1945

- a) überhaupt außer Kraft getreten,
- b) als Verordnung bzw.
- c) als Bundesgesetz bzw.
- d) zum Teil als Verordnung, zum Teil als Bundesgesetz in die bundesstaatliche Rechtsordnung übergeleitet worden sei,

welch letztere Variante wohl als ein vom rechtssystematischen Standpunkt besonders unerfreuliches Ergebnis betrachtet werden muß.

Tatsächlich hat jedoch der Gesetzgeber seit dem Jahre 1945 in zahlreichen neueren Gesetzen (so zum Beispiel dem Tilgungs- oder dem Jugendgerichtsgesetz) mehrfach auf das Strafregister Bezug genommen bzw. Regelungen getroffen, die das Bestehen eines zentralen Strafregisters voraussetzen.

Angesichts dieser verworrenen Situation und der Tatsache, daß die Bestimmungen der Strafregisterverordnung 1933 weitgehend unübersichtlich und kaum mehr anwendbar geworden sind, zudem in vieler Beziehung den Erfordernissen der modernen Praxis nicht mehr gerecht werden, soll die gegenständliche Materie nunmehr anlässlich der Einrichtung eines elektronischen Informationssystems bei der Bundespolizeidirektion Wien mit dem vorliegenden Entwurf auf eine einwandfreie, zeitnahe, den Erfordernissen der elektronischen Datenverarbeitung angepaßte und auch dem Normadressaten leicht verständliche und zugängliche Grundlage gestellt werden.

II.

Hinsichtlich der Rechtsform der vorliegenden Regelung ist die Frage zu beantworten, ob die im Gesetzentwurf behandelte Angelegenheit zur Gänze der Regelung durch Bundesgesetz zugänglich ist. Diese Frage ist im Hinblick auf den Wortlaut des Art. II § 19 Abs. 3 des Verfassungs-Überleitungsgesetzes 1929 zu stellen. Nach dieser Verfassungsbestimmung kann der Bundeskanzler (nunmehr der Bundesminister für Inneres) die Bundespolizeidirektion Wien durch Verordnung mit der Führung von Zentralevidenzen für Zwecke auch der übrigen Sicherheitsbehörden betrauen und kann sie zur Mitwirkung bei Amtshandlungen auch anderer Sicherheitsbehörden im Bundesgebiet heranziehen.

Die im 1. Teil der zitierten Verfassungsbestimmung enthaltene Verordnungsermächtigung legt den Schluß nahe, daß dem Bundesgesetzgeber die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltene Regelung insoweit verwehrt ist, als sie im § 19 Abs. 3 V.-ÜG. 1929 ausdrücklich dem Verordnungsgeber vorbehalten worden ist. Dieser Ansicht kann sofort der Einwand entgegengehalten werden, der § 19 Abs. 3 V.-ÜG. 1929 sei auf die Führung des Strafregisters durch die Bundespolizeidirektion Wien überhaupt nicht anzuwenden, weil das Strafregister nur „für Zwecke auch der übrigen Sicherheitsbehörden“, sondern auch für Zwecke anderer Behördentypen (insbesondere der Gerichte) und letzten Endes sogar für Zwecke von Privatpersonen geführt wird. Es kann auch darauf hingewiesen werden, daß die Strafregisterverordnung 1933 nicht unter Berufung auf die zitierte Verfassungsbestimmung, sondern unter Berufung auf verschiedene einfachgesetzliche Rechtsvorschriften erlassen worden ist.

Der dargestellte Einwand ist zwar — vom Wortlaut des § 19 Abs. 3 V.-ÜG. 1929 her gesehen — sicher zutreffend, enthebt aber nicht von einer weiteren Untersuchung der verfassungsrechtlichen Problematik. Sie kann erst dann

als zufriedenstellend gelöst bezeichnet werden, wenn geklärt ist, aus welchen Gründen die Verordnungsermächtigung im § 19 Abs. 3 V.-ÜG. 1929 in Form einer Verfassungsbestimmung des Bundes getroffen worden ist. Sollte sich herausstellen, daß diese Gründe auch insofern gegeben sind, als eine Evidenz nicht nur für Zwecke der Sicherheitsbehörden geführt wird, ist die verfassungsrechtliche Problematik nicht beseitigt.

Die Materialien zum V.-ÜG. 1929 geben über die erwähnte Frage keine Auskunft. Auch den einschlägigen Archivakten des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Justiz können keine brauchbaren Anhaltspunkte entnommen werden. Es muß daher nach den mutmaßlichen Gründen dafür gesucht werden, daß die in Rede stehende Verordnungsermächtigung in die Form einer Bundesverfassungsbestimmung gekleidet worden ist. In diesem Sinn ist festzustellen, daß für die Schaffung der Verfassungsbestimmung die folgenden Erwägungen maßgebend gewesen sein könnten:

1. Es sollte die Ermächtigung zur Erlassung einer selbständigen Verordnung erteilt werden. Eine solche Ermächtigung kann im Hinblick auf Art. 18 Abs. 2 B.-VG. nur durch Bundesverfassungsbestimmung erteilt werden. Der Art. 102 Abs. 6 B.-VG. enthält bereits die Ermächtigung zur Erlassung von selbständigen Verordnungen der Bundesregierung über die Festsetzung des Wirkungsbereiches der Bundespolizeibehörden. Der § 19 Abs. 3 V.-ÜG. 1929 ist in der Überschrift ausdrücklich als Übergangsvorschrift zu Art. 102 Abs. 6 B.-VG. bezeichnet. Es liegt daher der Schluß nahe, daß die Übergangsvorschrift über den Wortlaut des Art. 102 Abs. 6 B.-VG. hinaus noch eine weitere Ermächtigung zur Erlassung einer selbständigen Verordnung erteilen wollte. Diese Ermächtigung sollte nicht wie im Art. 102 Abs. 6 B.-VG. der Bundesregierung, sondern dem Bundeskanzler erteilt werden. Auch in dieser Richtung kann also § 19 Abs. 3 V.-ÜG. 1929 als *lex specialis* zu Art. 102 Abs. 6 gesehen werden.

2. Die Verfassungsbestimmung war deshalb notwendig, weil die Führung der dort genannten Evidenzen auch für Bereiche ermöglicht wird, die nach Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zustehen, ferner auch für Bereiche, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen. Da im Wortlaut des § 19 Abs. 3 V.-ÜG. 1929 von der Führung von Evidenzen auch für Zwecke der übrigen Sicherheitsbehörden die Rede ist, wäre in erster Linie an den Bereich der örtlichen Sicherheitspolizei zu denken, der sowohl in die Zuständigkeit der Länder nach Gesetzgebung und Vollziehung als auch in den eigenen Wirkungsbereich fällt (vgl. Art. 15 Abs. 2 und Art. 118 Abs. 3 Z. 3 B.-VG.).

3. Die Schaffung der Verfassungsbestimmung war erforderlich, weil entgegen dem aus Art. 102

Abs. 1 B.-VG. hervorgehenden Grundsatz der Bundespolizeidirektion Wien ein Wirkungsbereich für das ganze Bundesgebiet eingeräumt werden sollte, ohne daß sie dabei den einzelnen Landeshauptmännern unterstellt wäre.

Von den dargelegten möglichen Motiven bedarf das erste im gegebenen Zusammenhang keiner weiteren Untersuchung, weil es offensichtlich nur insofern beachtlich ist, als der Wortlaut des § 19 Abs. 3 V.-ÜG. 1929 reicht, also insoweit als es sich um die Führung von Evidenzen ausschließlich für Zwecke der übrigen Sicherheitsbehörden handelt.

Zum zweiten möglichen Motiv ist zu sagen, daß es im vorliegenden Zusammenhang nicht relevant ist, ob die Bundespolizeidirektion Wien ohne besondere verfassungsgesetzliche Grundlage zur Führung von Zentralevidenzen auf Gebieten beauftragt werden darf, die nach der Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder bzw. in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen, aber von den Bundespolizeibehörden gemäß Art. 102 Abs. 6 B.-VG. besorgt werden. Denn das Strafregister ist keine solche Einrichtung, weil seine Führung offensichtlich dem Kompetenztatbestand „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 7) oder allenfalls dem Kompetenztatbestand „Strafrechtswesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B.-VG.) zugehört, welche beiden Kompetenztatbestände nach Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Man könnte auf den Gedanken kommen, daß die Führung des Strafregisters dem Bereich der örtlichen Sicherheitspolizei zugehört. Dagegen ist jedoch einzuwenden, daß Angelegenheiten, zu deren Bewältigung die Führung zentraler Evidenzen für das gesamte Bundesgebiet notwendig ist, schon ihrem Wesen nach nicht in den Bereich der örtlichen Sicherheitspolizei fallen können. Das oben unter 2. genannte Motiv erfordert also jedenfalls für das Strafregister keine besondere verfassungsgesetzliche Grundlage.

Es bleibt somit das dritte vorhin erwähnte Motiv zu prüfen. Der Art. 102 Abs. 1 B.-VG. ist im Hinblick auf die Verfassungsbestimmung des § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes derzeit auf die Angelegenheiten der allgemeinen Sicherheitspolizei nicht anzuwenden. Trotzdem kann der Standpunkt vertreten werden, daß die Begründung eines Wirkungsbereiches der Bundespolizeidirektion Wien für das ganze Bundesgebiet unzulässig ist, weil eine Bundespolizeibehörde gemäß § 15 Abs. 2 des Behörden-Überleitungsgesetzes der zuständigen Sicherheitsdirektion unterstellt ist, die für das Gebiet der allgemeinen Sicherheitspolizei die dem Landeshauptmann gemäß Art. 102 Abs. 1 B.-VG. zu-

stehenden Aufgaben wahrzunehmen hat. In Wien ist die Bundespolizeidirektion zwar gemäß § 15 Abs. 3 leg. cit. gleichzeitig Sicherheitsdirektion; damit wird aber die Problematik insofern nicht beseitigt, als die Bundespolizeidirektion Wien für den Bereich der übrigen Bundesländer Evidenzen führt.

Dem kann aber folgendes entgegengehalten werden:

Es steht außer Streit, daß im Hinblick auf die Verfassungsbestimmung des § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes derzeit unmittelbare Bundesverwaltung in Angelegenheiten der allgemeinen Sicherheitspolizei zulässig ist. Aber ganz abgesehen davon, muß festgehalten werden, daß die durch Art. 102 Abs. 1 B.-VG. geforderte Führung von Angelegenheiten der Bundesverwaltung in den Ländern durch den Landeshauptmann offensichtlich nur die behördliche Tätigkeit erfaßt. Nichts anderes kann aber für die Unterordnung der Bundespolizeibehörden unter die Sicherheitsdirektionen gelten, die ja funktionell an die Stelle der Landeshauptmänner treten.

Wenn die Bundespolizeidirektion Wien das Strafregister führt, so übt sie eine rein katalogisierende Tätigkeit aus, ohne Hoheitsakte mit Wirksamkeit nach außen zu setzen. Eine solche Tätigkeit aber verstößt weder gegen die Organisationsprinzipien des Art. 102 Abs. 1 B.-VG. noch gegen jene des § 15 des Behörden-Überleitungsgesetzes, wenn sie von der Bundespolizeidirektion Wien für das ganze Bundesgebiet ausgeübt wird.

Zusammenfassend kann somit der Standpunkt vertreten werden, daß § 19 Abs. 3 V.-ÜG. 1929 nur insoweit anzuwenden ist, als es sich um die Führung von Zentralevidenzen handelt, die für Zwecke auch der übrigen Sicherheitsbehörden bestimmt sind. Die Führung von Zentralevidenzen durch die Bundespolizeidirektion Wien für Zwecke auch anderer Behörden als der Sicherheitsbehörden (insbesondere der Gerichte) bedarf keiner besonderen verfassungsgesetzlichen Grundlage. Sie kann daher ohne weiteres durch Bundesgesetz verfügt werden.

Von der gleichen Erwägung dürfte der Bundesgesetzgeber ausgegangen sein, als er im § 78 des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, der Bundespolizeidirektion Wien die Führung einer Zentralevidenz für Führerscheine übertragen hat (vgl. auch schon § 62 des Kraftfahrgesetzes 1955, BGBl. Nr. 223).

III.

Die wichtigsten Änderungen des vorliegenden Entwurfes gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand sind vor allem in der Ersetzung des Führungszeugnisses durch eine Bescheinigung über die

im Strafregister vorgemerkten Verurteilungen einer Person und in der durch die Umstellung auf die elektronische Datenverarbeitung ermöglichten Vereinfachung der Redaktion des Strafnachrichtenblattes zu erblicken.

Führungszeugnisse (Sittenzeugnisse, Leumundszeugnisse, früher auch Moralitätszeugnisse genannt) sind derzeit Urkunden, in denen auf Ersuchen einer Partei zutreffendenfalls bescheinigt wird, daß gegen sie „nichts Nachteiliges vorliegt“. Hiebei gelten als „nachteilig“ in der Regel nur gerichtliche Verurteilungen, während sie Angaben über den Leumund, also den Ruf, den eine Person in einer bestimmten Umgebung genießt, nicht enthalten.

Führungszeugnisse werden gegenwärtig von den Gemeinden, in Orten jedoch, in denen eine Bundespolizeibehörde besteht, von dieser ausgestellt.

Als Rechtsgrundlage für die Ausstellung von Führungszeugnissen durch Bundespolizeibehörden wird der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. April 1874, Zahl 4404 (StNSlg. 2333), herangezogen. Dieser Erlaß, der auch in Dehm als Werk „Die österreichische Polizeigesetzgebung“ Ausgabe 1926, auf Seite 1074, Anmerkung Nr. 2, abgedruckt ist, lautet wie folgt:

„Das Ministerium des Innern hat sich bestimmt gefunden, die Vorschrift der bestandenen Obersten Polizei- und Zensurhofstelle vom 2. Mai 1824, mit welcher die Ausstellung von Moralitätszeugnissen an Parteien seitens der Polizeibehörde untersagt worden ist, zu modifizieren und die landesfürstlichen Polizeidirektionen zu ermächtigen, falls sonst kein besonderes Bedenken obwaltet, derlei Leumundszeugnisse an Parteien über deren Ansuchen in negativer Form, d. h. dahin, daß gegen den Gesuchsteller nichts Nachteiliges vorliegt, auszufertigen. In solchen Zeugnissen ist der Zweck, zu welchem das Zeugnis benötigt wird, sowie auch der Zeitpunkt der Ausstellung desselben genau anzugeben.“

Die rechtliche Stellung dieses Erlasses ist, wie auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11. September 1951, Zahl 1761/5/50, zum Ausdruck gebracht hat, nicht eindeutig geklärt.

In Auslegung des erwähnten Ministerialerlasses ergingen insbesondere seit 1945 für den Bereich der Bundespolizeibehörden zahlreiche Rund- und Einzelerlässe. Trotz allem jedoch ist die Vorgangsweise der Gemeinden und Bundespolizeibehörden bei der Ausstellung von Führungszeugnissen derzeit uneinheitlich. Während nämlich einige Behörden ein Führungszeugnis nur dann ausstellen, wenn der Antragsteller keine oder lediglich geringfügige oder lange zurückliegende Verurteilungen aufweist, tun dies andere Behörden ohne Rücksicht auf die Art und

den Zeitpunkt der Verurteilung in der Weise, daß sämtliche mitzuteilende Verurteilungen im Führungszeugnis angeführt werden.

Die Problematik der aufgezeigten gegenwärtigen Verwaltungspraxis besteht, abgesehen davon, daß sie im Widerspruch zu dem Ministerialerlaß aus dem Jahre 1874 steht, vor allem darin, daß ein gerichtliche Vorstrafen des Antragstellers enthaltendes, sogenanntes „positives“ Führungszeugnis ja als Strafregisterauskunft anzusehen ist, deren Erteilung an Privatpersonen § 6 Abs. 1 der Strafregisterverordnung 1933 ausdrücklich untersagt.

Sowohl mit Rücksicht darauf, daß es aus verständlichen Gründen vielfach als folgenschwerer Mangel empfunden wird, daß Privatpersonen die Möglichkeit verschlossen ist, sich in Form einer amtlichen Bestätigung Kenntnis und damit die Möglichkeit einer Kontrolle der Richtigkeit der im Strafregister vorgemerkten, sie betreffenden Verurteilungen zu verschaffen, wie auch im Interesse der Rechtssicherheit, Rechtseinheitlichkeit und Verwaltungsvereinfachung sieht der gegenständliche Entwurf daher vor, daß Privatpersonen in Hinkunft auf Antrag eine Bescheinigung über ihre im Strafregister enthaltenen aufrechten Verurteilungen oder darüber ausgestellt werden muß, daß das Register keine solche Verurteilung enthält. Wo in bestehenden Vorschriften von Führungs-, Sitten- oder Leumundszeugnissen die Rede ist, sollen darunter künftig diese Strafregisterbescheinigungen zu verstehen sein.

Durch diese Regelung soll dem durch die geänderte Wirtschafts- und Sozialstruktur bedingten Massenbedarf der Bevölkerung an der Ausstellung von Führungszeugnissen, dem die bisherigen im Erlaßwege getroffenen Bestimmungen nicht mehr gerecht werden, Rechnung getragen und der gegenständlichen Verwaltungstätigkeit, der — wie bereits erwähnt — heute eine wesentlich größere Bedeutung als früher zukommt, eine einheitliche und einwandfreie Rechtsgrundlage gegeben werden.

Nicht zuletzt wird durch die Ersetzung der Führungszeugnisse durch einfache, lediglich auf der Evidenz strafgerichtlicher Verurteilungen beruhende Bescheinigungen aber auch eine gewisse Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit erzielt werden können.

Eine bedeutendere Verwaltungsvereinfachung ist jedoch darin zu erblicken, daß eine gesonderte Redaktion des Strafnachrichtenblattes in Hinkunft entfallen wird. Die Benachrichtigung der Sicherheitsbehörden und -dienststellen über strafgerichtliche Verurteilungen in ihrem Amtsbereich wohnhafter Personen wird künftig durch die periodische Übersendung bereits bezirksweise geordneter Zusammenstellungen der innerhalb eines bestimmten Zeitraumes erfolgten Verurteilungen vorgenommen

werden, die ohne wesentlichen Aufwand an Zeit, Geld und Personal von der elektronischen Datenverarbeitungsanlage quasi als Nebenprodukt hergestellt werden können.

Neben dieser umfassenden Rationalisierung der diesbezüglichen verwaltungsbehördlichen Routinearbeit und der dadurch bewirkten bedeutenden Kostenersparnis trägt das neue Verfahren aber schließlich auch entscheidend zur Erhöhung der Rechtssicherheit bei, da durch die Einschaltung einer elektronisch gesteuerten Automatik mögliche menschliche Irrtümer und manipulative Fehlerquellen sowohl bei der Redaktion wie auch bei der späteren Auswertung des Strafnachrichtenblattes nahezu mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

IV.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 1 Abs. 2:

Um die Einrichtung der Behörden weiterhin flexibel und elastisch gestalten zu können, wurde im vorliegenden Entwurf bewußt davon Abstand genommen, ausdrücklich auf eine bestimmte gegenwärtige Organisationseinheit, nämlich das Strafregisteramt, abzustellen. Organisatorische Regelungen des Inhaltes, welche Abteilung der Bundespolizeidirektion Wien die im Entwurf angeführten Angelegenheiten de facto zu besorgen hat, bleiben künftig bloß internen Dienstanweisungen vorbehalten. Auf diese Weise wird — abgesehen davon, daß die erst in neuerer Zeit gelegentlich gehandhabte Zitierung bestimmter einzelner Organisationseinheiten der Behörden in Gesetzen der österreichischen Gesetzgebungstradition gar nicht entspricht — vermieden, daß jede Änderung der bestehenden Organisation zwangsläufig auch eine Novellierung des entsprechenden Gesetzes bedingt.

Zu § 2 Abs. 1 Z. 2:

Die Festlegung der Eintragungspflicht ausländischer Verurteilungen solcher Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, die aber ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, gründet sich in der Hauptsache auf allgemeine sicherheitspolizeiliche Erwägungen. Darüber hinaus aber ist die Eintragung auch erforderlich, um die Anwendung der Bestimmung des § 3 Abs. 1 lit. b des Fremdenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 75/1954, derzufolge unter anderem die Verurteilung durch ein ausländisches Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten als Voraussetzung für die allfällige Erlassung eines Aufenthaltsverbotes herangezogen werden kann, zu erleichtern.

Im Zeitalter einer fluktuierenden Bevölkerungsbewegung und des im Vergleich zu früher

häufigeren Standortwechsels konnte mit dem Wohnsitz im Sinne des § 66 JN. das Auslangen nicht mehr gefunden werden, weshalb auf den „gewöhnlichen Aufenthalt“ im Sinne des § 19 Ehegesetz abgestellt wurde.

Zu § 2 Abs. 2:

Die bevorstehende Umstellung des Strafregisteramtes von der händischen auf die elektronische Arbeitsmethode macht es nicht zuletzt aus fiskalischen Gründen erforderlich, für die Übernahme des vorhandenen Materials eine klare Zäsur festzulegen. Diesem Erfordernis wird durch die Festsetzung der in den lit. a, b und c der vorliegenden Bestimmung angeführten Stichtage Rechnung getragen und das Register sowohl im Interesse der Verwaltungsökonomie wie auch der materiellen Gerechtigkeit auf solche Verurteilungen beschränkt, die sowohl hinsichtlich ihrer Erlassung wie auch hinsichtlich ihrer Überlieferung einwandfrei sind.

Mit der Festsetzung des Datums der Befreiung Österreichs von der deutschen Herrschaft als Stichtag für die Übernahme des gesamten bisher gesammelten Materials werden einerseits alle jene Verurteilungen ausgeschieden, deren Bedeutung schon im Hinblick auf die allfällige Bedenklichkeit ihres Zustandekommens wie auch die zum Teil doch lückenhafte Rekonstruktion, den Zeitablauf, das möglicherweise inzwischen erfolgte Ableben des Verurteilten usw. fragwürdig erscheint, andererseits die Behörde entlastet und der durch die Speicherung dieses für die Praxis kaum mehr relevanten Materials bedingte Kostenaufwand vermieden.

Durch den in den lit. b und c der vorliegenden Bestimmung gewählten Zeitpunkt des Abzuges der alliierten Besatzungstruppen als Stichtag für die Aufnahme von Verurteilungen österreichischer Staatsbürger durch ausländische Gerichte werden insbesondere die Urteile der seinerzeit auf österreichischem Hoheitsgebiet tätig gewesenem Militärgerichte der Besatzungsmächte, Verurteilungen österreichischer Staatsbürger in der Kriegsgefangenschaft, Fremdenlegion usw., deren Problematik wohl keiner näheren Erörterung bedarf, aus dem Strafregister eliminiert.

Sofern solche vor den erwähnten Stichtagen erfolgte Verurteilungen also nicht auf Todesstrafe oder lebenslange Freiheitsstrafe lauten, bzw. nicht — wie dies zum Großteil wohl ohnedies der Fall sein wird — bereits nach den Bestimmungen des Tilgungsgesetzes oder nach speziellen Vorschriften im Wege der Amnestie getilgt worden sind, werden sie nunmehr im Interesse der rechtlichen Ordnung mit der Bestimmung des Abs. 2 der gegenständlichen Bestimmung ex lege als getilgt erklärt.

Zu § 2 Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung wurde dafür Sorge getragen, daß nur einwandfreie, in einem den Grundsätzen des Artikels 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten entsprechenden Verfahren zustandegekommene Verurteilungen in das Strafregister Aufnahme finden können.

Zu § 3:

In dieser Bestimmung wird ein Katalog derjenigen Angaben aufgestellt, die die Gerichte in jedem Falle einer gemäß § 2 des Entwurfes zu registrierenden Verurteilung der Bundespolizeidirektion Wien mittels Strafkarte bekanntzugeben haben. Dieser im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz erstellte Katalog entspricht den Bedürfnissen der Praxis und trägt gleichzeitig der Forderung nach einer sparsamen Verwaltung weitgehend Rechnung.

Mit Rücksicht darauf, daß die grundsätzliche Mitteilungspflicht der Gerichte wie auch der genaue Inhalt dieser Mitteilung in den Abs. 1 und 2 der vorliegenden Bestimmung ausdrücklich festgelegt ist, scheint dem Art. 18 B.-VG. in ausreichender Weise Rechnung getragen. Bestimmungen über die äußere Form der Strafkarten, wie zum Beispiel die räumliche Anordnung der in Abs. 2 taxativ aufgezählten Angaben zum Zwecke der Direktspeicherung durch unmittelbare Abholung derselben, können daher einvernehmlich zu erlassenden Dienstweisungen der Bundesministerien für Inneres und für Justiz vorbehalten bleiben, zumal sich bei der lochgerechten Gestaltung der Strafkarten im Zuge des Fortschrittes der Technik und der Weiterentwicklung der elektronischen Datenverarbeitung in der Zukunft wohl öfter die Notwendigkeit einer Änderung ergeben wird.

Zu den §§ 4 und 5:

Diese Bestimmungen dienen dem Zweck, das Strafregister durch fortlaufende Berichtigung, Ergänzung und Bereinigung desselben auf dem jeweils letzten und aktuellsten Stand zu halten.

Zu den §§ 6 und 7:

Diese Bestimmungen, die ein Korrelat zu den beiden vorhergehenden Paragraphen darstellen, dienen dem Zweck, die Strafgerichte durch die sofortige Information über das Ableben bzw. die neuerliche Verurteilung eines Verurteilten in die Lage zu versetzen, unverzüglich die jeweils erforderlichen, der geänderten Situation entsprechenden Maßnahmen zu treffen und so das Verfahren und die Gerichtsakten dem jeweils letzten Stand anzupassen.

Zu § 8 Abs. 1:

Diese Bestimmung regelt den Umfang der Auskunftspflicht an in- und ausländische Behörden und Dienststellen und entspricht mit Ausnahme des Zusatzes, daß hinsichtlich der Angehörigen des Bundesheeres auch den militärischen Kommanden kostenfrei Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist, den diesbezüglichen Vorschriften der Strafregisterverordnung 1933 (vgl. § 6 Abs. 1 leg. cit.).

Zu § 8 Abs. 2:

Hier kommen insbesondere folgende zwischenstaatliche Vereinbarungen in Betracht:

Art. 17 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 22. September 1958, BGBl. Nr. 193/1960,

Art. 18 des Staatsvertrages vom 21. (8.) Dezember 1904 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Griechenland wegen wechselseitiger Auslieferung von Verbrechern, RGBl. Nr. 129/1907,

Art. 15 des Rechtshilfevertrages zwischen Österreich und Italien vom 6. April 1922, BGBl. Nr. 261/1924 (Mitteilung im JABl. 1950, Seite 87: Wiederanwendung des Rechtshilfevertrages zwischen Österreich und Italien vom 6. April 1922, BGBl. Nr. 261/24),

Art. 26 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den wechselseitigen rechtlichen Verkehr vom 16. Dezember 1954, BGBl. Nr. 224/1955,

Art. I des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Niederlande über den Austausch von Strafnachrichten vom 3. Mai 1958, BGBl. Nr. 151/1959,

Art. XXIII des Staatsvertrages vom 10. März 1896 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern, RGBl. Nr. 1/1897 (Mitteilung im JABl. 1950, Seite 40: Wiederanwendbarkeit rechtspolitischer Verträge mit der Schweiz), bzw.

Art. 22 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, das von der Republik Österreich am 13. Dezember 1957 unterzeichnet worden, für Österreich allerdings noch nicht in Kraft getreten ist.

Zu § 9 Abs. 1:

Wie schon im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen unter III ausführlich begründet wurde, sollen die bisherigen Sitten-, Leumunds- oder Führungszeugnisse, deren Problematik ebenfalls bereits aufgezeigt wurde, in Hinkunft durch Bescheinigungen über die im Strafregister vorgemerkten Verurteilungen einer

Person bzw. darüber, daß das Strafregister keine solche Verurteilung enthält, ersetzt werden. Für diese Bescheinigungen ist im Gesetz die Kurzbezeichnung „Strafregisterbescheinigung“ vorgesehen.

Damit wird

- a) diese Verwaltungstätigkeit auf eine einwandfreie gesetzliche Grundlage gestellt,
- b) die bisher uneinheitliche Praxis im Interesse der Rechtssicherheit für das gesamte Bundesgebiet vereinheitlicht,
- c) durch die Einschaltung des elektronischen Informationssystems der Bundespolizeidirektion Wien eine beträchtliche Verwaltungsvereinfachung erzielt und schließlich
- d) jedem Staatsbürger die Möglichkeit eingeräumt, Kenntnis und damit Kontrolle der über ihn im Strafregister vorgemerkten Verurteilungen zu erlangen.

Darüber hinaus haben die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte gezeigt, daß die von manchen Verwaltungsbehörden gehandhabte Praxis der Verweigerung der Ausstellung eines Führungszeugnisses an vorbestrafte Antragsteller häufig zu unverhältnismäßigen Härten geführt hat. Da ein Arbeitssuchender durch die Vorlage einer Bescheinigung, in der unter Umständen nur geringfügige oder aber im Zusammenhang mit der angestrebten Beschäftigung unbedenkliche Verurteilungen aufscheinen, weit weniger in seinem Fortkommen behindert wird als durch den Umstand, überhaupt keine derartige Bescheinigung vorlegen zu können (wodurch zwar die Tatsache erfolgter Verurteilungen offenkundig wird, nicht aber Art und Schwere der begangenen Verfehlungen, sowie ihre mögliche Vereinbarkeit bzw. Unvereinbarkeit mit der in Aussicht genommenen Position), darf angenommen werden, daß mit der vorliegenden Bestimmung auch den Interessen der arbeitssuchenden Bevölkerung entgegengekommen wird, zumal es dem Einschreiter ja überlassen bleibt, ob er von einer solchen Bescheinigung auch tatsächlich Gebrauch macht.

Zu § 9 Abs. 2:

Ein weiteres Entgegenkommen gegenüber den Bedürfnissen der Bevölkerung ist darin zu erblicken, daß Bescheinigungen über die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen im Gegensatz zum bisherigen Rechtszustand (hinsichtlich der Ausstellung von Führungszeugnissen) künftig nicht mehr nur bei der Gemeinde bzw. Bundespolizeibehörde des Wohnsitzes, sondern überall dort beantragt werden können, wo sich der Antragsteller gerade aufhält und einen Bedarf an der Ausstellung einer solchen Bescheinigung hat. Auf diese Weise wird vermieden, daß Bescheinigungswerbern, deren Aufenthalt aus beruflichen oder sonstigen Gründen nicht mit ihrem Wohnsitz ident ist (Studenten, Urlauber,

Saisonarbeiter usw.) unnützer Aufwand an Zeit (unter Umständen zweimalige Reise zum Ort der Wohnsitzbehörde) und Geld (Fahrt- und Portospesen, Verdienstentgang usw.) erwächst. Verwaltungstechnische Schwierigkeiten irgendwelcher Art werden in diesem Zusammenhang nicht zu gewärtigen sein, da der Vorgang an sich (Einholung einer elektronischen Strafregisterauskunft bei der Bundespolizeidirektion Wien als Grundlage für die Ausstellung der Bescheinigung) unabhängig von der ausstellenden Behörde ja immer der gleiche ist und den Gemeinden, die ja bereits bisher mit der Ausstellung von Sitten- und Leumundszeugnissen befaßt waren, eine zusätzliche Arbeitsbelastung nicht entstehen wird.

Zu § 9 Abs. 3 erster Satz:

Diese Bestimmung ist dem § 7 des Paßgesetzes 1951, BGBl. Nr. 57, nachgebildet.

Zu § 9 Abs. 3 zweiter Satz:

Die gegenständliche Bestimmung erweist sich vor allem deshalb als erforderlich, weil es rechtspolitisch nicht vertretbar erscheint, daß derselbe Staat, der nach einer Person, die sich einer im Inland anhängigen Strafverfolgung oder Strafvollstreckung offenbar zu entziehen versucht, fahndet, dieser — sofern sie dies zum Beispiel aus dem Ausland beantragt und noch nicht rechtskräftig vorbestraft ist — quasi den untadeligen Wandel bescheinigt.

Diese Regelung entspricht im übrigen auch der bisherigen, allerdings nur erlaßmäßig gedeckten Praxis. So hat zum Beispiel das Bundesministerium für Inneres in seinem Erlaß vom 18. Jänner 1960, Zahl 80.285-4/60, anlässlich eines konkreten Anlaßfalles u. a. folgendes verfügt:

„Mit Ministerialerlaß vom 24. April 1874, Zahl 4404 (StNSlg. 2333), wurde bestimmt, daß Führungszeugnisse an Parteien über deren Ersuchen in negativer Form, d. h. dahin, daß gegen den Gesuchsteller nichts Nachteiliges vorliegt, auszufertigen sind. Es ist zwar richtig, daß die Ausstellung eines Führungszeugnisses im Hinblick auf ein anhängiges gerichtliches Strafverfahren nicht verweigert werden kann, weil das Verfahren nicht zu einer Verurteilung führen muß, doch ist die Tatsache, daß sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entzogen hat und deshalb zur Verhaftung ausgeschrieben ist, als nachteilig in bezug auf den Antragsteller anzusehen. Die Ausstellung eines Führungszeugnisses muß daher in solchen Fällen unterbleiben.“

Mit der vorliegenden Bestimmung wird also lediglich die bei den Bundespolizeibehörden seit

Jahren gehandhabte, rechtspolitisch wie praktisch notwendige Vorgangsweise auf eine bundeseinheitliche gesetzliche Basis gestellt.

Zu § 9 Abs. 4:

Diese Bestimmung ist dem § 27 Abs. 3 des Waffengesetzes 1967, BGBl. Nr. 121, nachgebildet.

Zu § 10:

Diese Bestimmung nimmt unter anderem auf die Umstände Bedacht, daß

- a) die Kenntnis der Verurteilungen inzwischen bereits verstorbener Personen unter Umständen auch noch während eines angemessenen Zeitraumes nach ihrem Ableben zum Beispiel für die allfällige Geltendmachung pensions-, erb- oder schadenersatzrechtlicher Ansprüche von Bedeutung sein kann, sowie
- b) die durchschnittliche Lebenserwartung im allgemeinen weit unter 90 Jahren liegt bzw. Verurteilungen von Personen, die das 90. Lebensjahr bereits überschritten haben, für den Rechtsbereich kaum mehr von Bedeutung sein werden.

Zu den „in anderen Gesetzen bestehenden Verboten, bestimmte Verurteilungen in Auskünfte oder Bescheinigungen im Sinne der §§ 8 und 9 aufzunehmen“, gehören insbesondere das Tilgungsgesetz 1961 und das Jugendgerichtsgesetz 1961.

Die in dieser Bestimmung vorgesehenen Regelungen eröffnen der Bundespolizeidirektion Wien schließlich auch eine Skartierungsmöglichkeit, die zur Entlastung der elektronischen Datenverarbeitungsanlage von sicherheitspolizeilich wertlosem Ballast und zur größeren Übersichtlichkeit der im Strafregister gesammelten Unterlagen beitragen wird.

Zu § 11:

Diese Bestimmung wurde im Einvernehmen mit dem Österreichischen Statistischen Zentralamt erstellt und entspricht den Bedürfnissen der Praxis.

Mit der gegenständlichen Neuformulierung wurde vor allem dem Umstand Rechnung getragen, daß in Zukunft nicht mehr wie bisher die von der Bundespolizeidirektion Wien bereits ausgewerteten Strafkarten selbst, sondern eine von der elektronischen Datenverarbeitungsanlage einmal jährlich erstellte Zusammenfassung der für die Statistik erforderlichen Angaben dem Österreichischen Statistischen Zentralamt übermittelt werden werden.